



Förderprogramm für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat ein Programm zur Förderung von Abbiegeassistenzsystemen (AAS) aufgelegt.

Schwächere Verkehrsteilnehmende wie Rad fahrende und zu Fuß gehende Personen werden häufig von rechts abbiegenden Lastkraftwagen oder Bussen übersehen; es kommt zu folgeschweren Unfällen. Ziel des Förderprogramms ist es, diese Unfälle signifikant zu verringern.

Die entsprechende Förderrichtlinie wurde am 30. Dezember 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität ist die zuständige Bewilligungsbehörde.

Im Folgenden erhalten Sie einen ersten Überblick über das Förderprogramm:

➤ Was wird gefördert?

Gefördert wird die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen. Dazu gehören bei der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen System- und externe Einbaukosten sowie bei der Ausrüstung von Neufahrzeugen die Systemkosten (hier jedoch nur bei Neufahrzeugen mit einer Erstzulassung bis einschließlich 06.07.2024). Ab 01.07.2024 erfolgt die Förderung von Abbiegeassistenzsystemen ausschließlich im Förderprogramm „AAS“. Dies gilt dann auch für diese Systeme zum Einbau in Fahrzeuge des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die bislang diese Förderung im Förderprogramm „Umwelt und Sicherheit“ (vormals De-minimis) beantragt hatten.

Technische Vorgaben für diese Abbiegeassistenzsysteme als Voraussetzung für eine Förderung wurden am 15.10.2018 im Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr - „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung [...]“ - veröffentlicht. Abbiegeassistenzsysteme, die den überarbeiteten Empfehlungen vom 04. April 2022 (Verkehrsblatt 65/2022) entsprechen, erfüllen die im Verkehrsblatt 2018, Heft 19, Nr. 149, Seite 719 veröffentlichten Empfehlungen automatisch. Diese sind Grundlage der Förderung.

Förderfähige Kraftfahrzeuge sind Nutzfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz, die im Inland für die Ausübung gewerblicher, freiberuflicher, gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Tätigkeit angeschafft und betrieben werden. Eingeschlossen sind Fahrzeuge des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs.

Die Zweckbindungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt im Falle der Ausrüstung von Neufahrzeugen im Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch antragstellende Personen, im Falle der Nachrüstung von Fahrzeugen mit der Abnahme des Einbaus des Abbiegeassistenzsystems.

➤ **Wer ist zuwendungsberechtigt?**

Zuwendungsberechtigt sind laut den Richtlinien „Eigentümer“, „Halter“, „Leasingnehmer“ und „Mieter“ von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen förderfähigen Kraftfahrzeugen.

➤ **Wie wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Mit den Maßnahmen für den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

➤ **Wie hoch ist die Förderung?**

Die Zuwendung beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.500 Euro je Einzelmaßnahme.

Für jede zuwendungsberechtigte Person sind grundsätzlich maximal 10 Einzelmaßnahmen pro Jahr förderfähig. Ausnahmen werden in der Richtlinie geregelt.

Weitere Informationen sowie Antragsunterlagen werden demnächst auf der [Internetseite](#) des Bundesamtes für Logistik und Mobilität und im eService-Portal veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne auch an unsere Service-Hotline: 0221/5776-2699 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail: IchWillDenAssi@balm.bund.de